

RUNDSCHREIBEN 2016

an alle Notariatspersonen des Kantons Graubünden

A. Registrierung von Beurkundungen und Beglaubigungen durch patentierte Notariatspersonen und Regionalnotare

Die Registrierung von Beurkundungen und Beglaubigungen durch patentierte Notariatspersonen und Regionalnotare ist in zwei Formen zulässig, nämlich mittels den Protokollbüchern A und B, die bei der kantonalen Druckmittelzentrale (DMZ) bezogen werden können, sowie in elektronischer Form (im Einzelnen siehe die Rundschreiben Nr. 1/2007, lit. A/3, sowie Nr. 1/2014, lit. G). Falls das Register in elektronischer Form geführt wird, sind die auf der Homepage der Notariatskommission (siehe www.justiz-gr.ch) angeschalteten Vorlagen zu verwenden. Deren Abänderung ist unzulässig. Am Ende eines Kalenderjahres ist ein Exemplar zusammen mit einem alphabetischen Namensregister auszudrucken und gestempelt und unterschrieben bis am 31. Januar des Folgejahres beim Präsidenten der Notariatskommission einzureichen. Es reicht aus, die Registrierung in der einen oder in der anderen Form vorzunehmen. Falls eine Notariatsperson zwei parallele Register führt, hat sie sich zu entscheiden, welches davon massgeblich ist.

B. Beanstandungen von Gebührenverfügungen

Beschwerden gegen Gebührenverfügungen sind nach Art. 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung grundsätzlich bei der Notariatskommission zu erheben. In letzter Zeit hatte sich die Kommission indes mit Fällen zu beschäftigen, in denen sich Adressaten von Gebührenverfügungen direkt beim Notar über die entsprechende Verfügung beschwerten. In solchen Fällen ist Art. 4 Abs. 3 VRG, der gestützt auf Art. 9 Abs. 1 NotG sinngemäss zur Anwendung gelangt, zu beachten. Nach der erwähnten Bestimmung hat eine Behörde, die ihre Zuständigkeit verneint, die Sache unter Benachrichtigung der Parteien an die für zuständig erachtete Behörde weiterzuleiten. In diesem Sinn muss der betroffene Notar bei ihm eingegangene Schreiben, die als Beschwerde gegen eine von ihm erlassene Gebührenverfügung zu qualifizieren sind, zuständigkeitshalber an die Notariatskommission weiterleiten.

C. Urkundenbuch

Die Notariatskommission hat schon vor längerem beschlossen, auf eine Überarbeitung des Urkundenbuchs zu verzichten, erscheint eine Urkundensammlung in dieser Form doch als nicht mehr zweckmässig. In Anbetracht der vielfältigen Angebote an Musterurkunden im Internet (insbesondere Musterurkunden des GIHA [www.giha.gr.ch]/ Musterurkunden ZH [www.notariate.zh.ch, www.hra.zh.ch] und BE [www.bernernotar.ch, kostenpflichtig]) ist die Kommission zwischenzeitlich zur Ansicht gelangt, auch von der im Rundschreiben Nr. 2/2012 angekündigten Publikation von Musterurkunden auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Notariatskommission und GIHA abzusehen.

D. Vorsorgeauftrag / Einsetzung des beurkundenden Notars als vorsorgebeauftragte Person

Gestützt auf die Anfrage eines Notars hat sich die Notariatskommission mit der Frage befasst, ob sich eine Urkundsperson in einem von ihr beurkundeten Vorsorgeauftrag selbst als vorsorgebeauftragte Person – in konkreten Fall für die Vermögenssorge – einsetzen darf. Nach Auffassung der Kommission steht der Einsetzung des beurkundenden Notars als Vorsorgebeauftragter im Grundsatz nichts entgegen. Es ist allerdings zu beachten, dass je nach Ausgestaltung des Vorsorgeauftrags Umstände vorliegen können, die auf ein persönliches bzw. mittelbares oder unmittelbares Interesse der Notariatsperson am Beurkundungsgeschäft schliessen lassen oder eine objektive Amtsführung nicht mehr gewährleisten. Dies dürfte unter anderem dann der Fall sein, wenn die Notariatsperson im Rahmen der Vermögenssorge befugt ist, sich selbst oder ihr nahestehenden Personen Zuwendungen in Form von Geschenken oder ähnlichem zu machen, oder wenn die Notariatsperson für ihre Tätigkeit als Vorsorgebeauftragte ein übersetztes Honorar erhält. In solchen Konstellationen liegt ein Ausstandsgrund nach Art. 22 Abs. 1 lit. e NotG vor, weshalb sich die Notariatsperson der Mitwirkung bei der öffentlichen Urkunde zu enthalten hat. Die Kommission empfiehlt den Notariatspersonen in diesem Zusammenhang, sich aufgrund ihrer Neutralitätspflicht grösste Zurückhaltung aufzuerlegen. Da die vorliegende Konstellation gewisse Ähnlichkeiten mit der Situation aufweist, in der sich ein beurkundender Notar als Willensvollstrecker einsetzen möchte, verweist die Kommission abschliessend auf ihre Ausführungen im Rundschreiben Nr. 1/2003.

E. Separate Unterschriften-Seiten

Die Kommission hat gestützt auf ihr vorliegende Urkunden den Eindruck gewonnen, dass einzelne Notariatspersonen separate Seiten mit den Unterschriften der Parteien anfertigen. Ein solches Vorgehen lässt vermuten, dass sich der Notar die Möglichkeit offen lassen will, den Urkundentext nach der Unterzeichnung durch die Parteien – ohne entsprechende Kennzeichnung (vgl. Art. 41 NotG) – zu ändern. Dies erweist sich als unrechtmässig und steht ferner dem Grundsatz entgegen, dass jede Urkunde in einem Zug, mit zusammenhängendem Urkundentext, hergestellt werden muss (vgl. Christian Brückner, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, § 49 Rz. 1341 ff.). Ebenso liesse sich

auf diese Weise die Beurkundung vornehmen, ohne dass alle (unterzeichnenden) Parteien anwesend sind, was Art. 33 NotG widerspricht. Unter Umständen kann bei den erwähnten Vorgehensweisen auch der Straftatbestand der Urkundenfälschung erfüllt sein. Das Anfertigen von «Blanko-Unterschriftenblättern» erweist sich in diesem Sinn als unzulässig.

Für die Notariatskommission:



lic. iur. Thomas Nievergelt

Verteiler:

- Patentierte Notarinnen und Notare, Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter, Regionalnotarinnen und Regionalnotare
- Notariatsinspektor Dr. iur. Werner Bochsler
- Grundbuchinspektorat Graubünden, lic. iur. Ludwig Decurtins
- Handelsregister Graubünden, lic. iur. Arno Lombardini
- Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden, Departementssekretär Justiz und Polizei, lic. iur. Daniel Spadin